



Aktuelle steuerliche Informationen **September 2013**

GESETZGEBUNG

1. Höhere steuerfreie Aufwandsentschädigung

PRIVATBEREICH

2. Aufwendungen für Heileurhythmie können außergewöhnliche Belastung sein

ALLE STEUERZAHLER

3. Finanzamt darf nicht gegen selbst gesetzte Frist verstoßen

UNTERNEHMEN

4. Elektronische Steueranmeldungen für Unternehmen ab 1.9.2013 Pflicht

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

5. Auskunftspflicht Dritter auch bei Geheimhaltungspflicht

UMSATZSTEUER

6. Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten
7. Leistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei
8. Ausgleich für Schäden an geleastem Kfz nicht umsatzsteuerbar
9. Keine Bescheinigung von Unternehmereigenschaft

LOHNSTEUER

10. GmbH-Geschäftsführer nutzen Dienstwagen nicht immer auch privat
11. „Sensibilisierungswoche“ kann Arbeitslohn sein

GEWERBEBETRIEBE

12. Pferdehandel kann Liebhaberei sein
13. Auftrags-Schnittgestaltung für Kleidung – keine Kunst

SELBSTÄNDIGE

14. Dipl.-Ing. für Holztechnik kann freiberuflicher Softwareentwickler sein

ARBEITNEHMER

15. Keine Werbungskosten für Burn-Out-Behandlung
16. Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeiter auf 3 Monate begrenzt
17. Flugpersonal übt Auswärtstätigkeit aus
18. Keine Werbungskosten für Pastor im Ruhestand
19. Ferien-Wohnrechte: seit 2009 steuerlich ungünstiger

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.09. (13.09.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. Kist (Vorauszahlung)
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.09.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

IMMOBILIENBESITZER

20. Förderung für Denkmalschutz wird nach Jahresprinzip gewährt
21. Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnung – bei Selbstnutzung stets Gewinnprognose
22. Fehlender Innenausbau - neues Bürohaus bezugsfertig
23. Aus Flachdach wird Satteldach – nachträgliche Herstellungskosten

ERBSCHAFTSTEUER

24. Sachverständigenkosten für ererbtes Grundstück – Nachlassverbindlichkeiten
25. Keine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen

ZIVILRECHT

26. Breite Basis bei Gutachten für Mieterhöhung nötig
27. Kündigungsverzicht statt unwirksamer Mietvertragsbefristung
28. Pfändungsschutzkonto - keine Zusatzgebühren
29. Kein verbindlicher Kostenvoranschlag für Quotenabgeltungsklausel
30. Keine Gewährleistung für Schwarzarbeit

STEUERTERMINE

31. Übersicht: Oktober; November und Dezember 2013

GESETZGEBUNG

1. Höhere steuerfreie Aufwandsentschädigung

Der Gesetzgeber hat kürzlich die sog. Übungsleiterpauschale rückwirkend ab dem 01.01.2013 von 2.100 € jährlich auf 2.400 € erhöht. Entsprechend hierzu erfolgt nun eine Heraufsetzung des steuerfreien Mindestbetrags für aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen. Bisher betrug dieser 175 € monatlich. Nunmehr wird dieser auf 200 € monatlich heraufgesetzt, sodass man für das Jahr auf einen Betrag von 2.400 € kommt, der mindestens im Jahr für die Aufwandsentschädigungen steuerfrei bleibt. Es handelt sich dabei um einen Mindestbetrag. In manchen Fällen kann auch ein höherer Betrag steuerfrei sein.

Bei diesen Aufwandsentschädigungen geht es zum einen um aus öffentlichen Kassen wie denen des Bundes oder der Länder gezahlte Bezüge, die in Bundes- oder Landesgesetzen als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen wurden. Zum anderen betrifft es auch andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden. Die Beträge müssen dazu bestimmt sein, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Dies ist nicht der Fall bei Entschädigungen für Verdienstausschlag oder Zeitverlust.

Beispiele für solche steuerbefreite Aufwandsentschädigungen wären Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Kammer, für kommunale Mandatsträger wie ehrenamtliche Bürgermeister oder Stadtratsmitglieder oder für Aufsichts- oder Verwaltungsräte im öffentlichen Bereich.

Der neue Betrag gilt ab dem 1.1.2013.

PRIVATBEREICH

2. Aufwendungen für Heileurhythmie können außergewöhnliche Belastung sein

Zu den Kosten, die Steuerzahler als außergewöhnliche Belastung geltend machen können, zählen insbesondere selbst getragene Krankheitskosten. Dass ihm diese Kosten zwangsläufig erwachsen sind, muss er jedoch in vielen Fällen in einer bestimmten Form nachweisen. Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist eine Verordnung von Arzt oder Heilpraktiker nötig. Bei Maßnahmen, die nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung dienen sowie wissenschaftlich umstrittenen Behandlungsmethoden ist ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten o.ä. erforderlich.

In einem vom Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht entschiedenen Fall war fraglich, ob Aufwendungen für Heileurhythmie-Behandlungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können. Einer Pensionärin mit Bandscheibenvorfall und Problemen an der Lendenwirbelsäule hatte ein Arzt diese auf anthroposophischen Lehren basierende (Bewegungs-) Behandlung verordnet. Die Pensionärin machte die Behandlungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt wollte diese nicht anerkennen.

Das Finanzgericht stellte demgegenüber fest, dass die Anthroposophie als Behandlungsmethode im SGB als besondere Therapierichtung anerkannt sei. Sie werde in der Praxis nach festgelegten Regeln angewandt und kontinuierlich mit modernen wissenschaftlichen Methoden weiterentwickelt. Krankenkassen dürfen Leistungen für solche Therapien übernehmen, sind dazu aber nach dem Gesetz nicht verpflichtet. Aufgrund der gesetzlichen Anerkennung sei als Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen die ärztliche Verordnung ausreichend.

ALLE STEUERZAHLER

3. Finanzamt darf nicht gegen selbst gesetzte Frist verstoßen

Das Verhalten von Finanzbehörden muss dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen. Wenn sich ein Finanzamt bei einer Entscheidung nicht an Fristen hält, die es dem Steuerzahler selbst gesetzt hat, kann dies dazu führen, dass die Entscheidung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels durch das Gericht aufgehoben werden muss.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Steuerzahler Einspruch gegen eine Zinsfestsetzung eingelegt. Das Finanzamt forderte ihn auf, den Einspruch zu begründen und regte

an, den Einspruch zurückzunehmen, da es ansonsten den Bescheid verbösern würde. Die Zinsen seien zu niedrig angesetzt worden. Hierfür wurde ihm eine Frist bis zum 15.4.2009 gesetzt. Der Betroffene schrieb am 26.03. zurück, dass ihm die Berechnung nicht nachvollziehbar sei und er deswegen naturgemäß auch keine Einspruchsbegründung formulieren könne. Am 30.03. reagierte das Finanzamt mit Zurückweisung des Einspruchs und Festsetzung höherer Zinsen. Der Steuerzahler nahm den Einspruch am 15.4. zurück.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass das Finanzamt bei der Entscheidung die von ihm selbst gesetzte Frist beachten muss. Es liege ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, wenn es vor Ablauf der Frist eine verbösernde Entscheidung erlässt. Hier habe der Steuerzahler nicht eindeutig zu erkennen gegeben, dass er keine Begründung mehr liefern bzw. am Einspruch festhalten will. Wegen des wesentlichen Verfahrensmangels hob das Gericht die verbösernde Entscheidung auf. Der Betroffene muss nur die im ersten Bescheid festgesetzte niedrigere Summe zahlen.

UNTERNEHMEN

4. Elektronische Steueranmeldungen für Unternehmen ab 1.9.2013 Pflicht



Die OFD Koblenz weist in einer Pressemitteilung darauf hin, dass spätestens ab dem 1.9.2013 Arbeitgeber und Unternehmer die Lohnsteueranmeldungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur noch elektronisch übermitteln können. Dabei ist die Verwendung eines Sicherheitszertifikats vorgeschrieben. Dies dient dazu, die Übermittlung eindeutig einem bestimmten Unternehmen zuordnen zu können und größtmögliche Datensicherheit zu gewährleisten. Die bislang geltende Übergangsfrist läuft zum 31.8.2013 endgültig ab. Unternehmen, die ohne Sicherheitszertifikat noch Daten übermitteln, laufen Gefahr, dass sie mit Verspätungszuschlägen belegt werden, da das Finanzamt die in dieser Form übermittelten Daten nicht mehr verarbeiten darf. Das notwendige Zertifikat ist unter www.elsteronline.de erhältlich, wobei der Registrierungsvorgang bis zu 14 Tagen dauern kann.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

5. Auskunftspflicht Dritter auch bei Geheimhaltungsverpflichtung

Der Betreiber einer Internet-Verkaufsplattform muss auch dann das Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung beantworten, wenn er mit seiner Schwesterfirma, die für die Datenverarbeitung zuständig ist, eine Geheimhaltung der Daten vereinbart hat. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Steuerfahndung an eine in Deutschland beheimateten Schwestergesellschaft der Plattform ein umfangreiches Auskunftersuchen gerichtet. Das hatte zum Ziel, Verkäufer mit einem Umsatz über 17.500 € zu identifizieren. Ab dieser Summe sind die Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Die Gesellschaft weigerte sich mit Verweis auf eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der Schwesterfirma. Auch gebe es technische Probleme, da die Daten im Ausland gespeichert und verarbeitet würden.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass die Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der Schwesterfirma dem Zugriff auf die Daten nicht entgegen steht. Eine privatrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung könne der öffentlich-rechtlichen Auskunftspflicht nicht entgegengehalten werden. Auch dass die Datenserver in Ausland stehen, sei kein Auskunftshindernis. Es verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Dies muss nun noch klären, inwieweit der Zugriff auf die Daten für die deutsche Firma unmöglich ist.

UMSATZSTEUER

6. Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten

Der Geschäftsführer der GmbH und deren Prokurist mussten Anwälte beauftragen, da ihnen von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wurde, Aufträge durch Bestechung erlangt zu haben. Nach Verfahrenseinstellung zahlte die GmbH die Anwaltsrechnungen und machte die darin ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Das monierte das Finanzamt. Die GmbH argumentierte, dass eine Leistung für ihr Unternehmen vorliege, weil eine mutmaßliche Straftat für das Unternehmen begangen worden wäre.

Der Bundesfinanzhof entschied demgegenüber entsprechend einer Vorgabe des EuGH, dass eine Leistung „für sein Unternehmen“ nach dem objektiven Inhalt der Leistung, deren unmittelbarem Ziel zu beurteilen sei. Das unmittelbare Ziel der Strafverteidigung sei nur, die Bestrafung der Personen zu verhindern. Mithin fehlt bei ihr der Zusammenhang zum Unternehmen; ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Hinweis: Im Einkommensteuerrecht hat der Bundesfinanzhof früher bereits entschieden, dass Strafverteidigungskosten Erwerbsaufwendungen sind, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst war.

7. Leistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei

Wird ein Berufsbetreuer vom Gericht zur Erbringung von Betreuungsleistungen bestellt, sind diese Leistungen nach EU-Umsatzsteuerrecht wegen der gerichtlichen Bestellung steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof entschied über einen Fall, in dem eine Berufsbetreuerin in den Jahren 2005 bis 2008 auf Grundlage einer gerichtlichen Bestellung zum Betreuer durch das Vormundschaftsgericht tätig wurde. Das Finanzamt hielt die Leistungen für umsatzsteuerpflichtig. Die Betreuerin hielt ihre Leistungen wie die von Betreuungsvereinen für umsatzsteuerfrei.

Das Gericht urteilte im Sinne der Betreuerin, verwies die Sache aber wegen noch fehlender Feststellungen zurück. Zwar gab es in dem Zeitraum im deutschen Umsatzsteuerrecht noch keine Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuer. Nach dem EU-Umsatzsteuerrecht sind aber die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist dabei, dass die Leistung von einer Einrichtung erbracht wird, deren sozialer Charakter staatlich anerkannt ist. Auf diese Vorschrift könne sie sich direkt berufen. Die Betreuerin sei auch eine im Sinne des EU-Umsatzsteuerrechts „anerkannte Einrichtung“, weil sie gerichtlich bestellt wurde und an der Tätigkeit ein Gemeinwohlinteresse bestehe. Auch müsse ihre Tätigkeit steuerlich mit der von Betreuungsvereinen gleichgestellt werden. Leistungen, die mit dem Beruf oder Gewerbe des Betreuers zusammenhängen, seien jedoch von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen (Beispiel: Beratungsleistungen eines Anwalts).

Hinweis: Seit dem 1.7.2013 sind auch im deutschen Umsatzsteuerrecht derartige Betreuungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Für Leistungen vor Juli 2013 kann sich der Betreuer auf die Steuerbefreiung nach EU-Recht berufen.

8. Ausgleich für Schäden an geleasem Kfz nicht umsatzsteuerbar

Echte Schadenersatz- oder Entschädigungsleistungen unterliegen für den Empfänger grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da sie nicht zum Entgelt für die Leistung zählen.

In ihren Leasingverträgen für Kfz bestimmte eine Leasingfirma, dass Leasingnehmer verpflichtet sind, die Fahrzeuge pfleglich zu behandeln. Für über normale Abnutzungen hinausgehende Beschädigungen mussten sie nach dem Vertrag einen sog. Minderwertausgleich zahlen. Die Leasingfirma verbuchte den ihr gezahlten Minderwertausgleich als nicht steuerpflichtigen Schadenersatz. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Ausgleichsanspruch ein Teil des typischen Leasingentgelts und damit umsatzsteuerpflichtig sei.

Der Bundesfinanzhof urteilte wie zuvor das Finanzgericht im Sinne der Leasingfirma. Der Minderwertausgleich sei eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Entschädigung. Ein hierfür erforderlicher unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und dem erhaltenen Gegenwert fehle hier. Der Leasingnehmer schulde kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern leiste Ersatz für durch nicht mehr vertragsgemäße Nutzung des Kfz entstandene Schäden.

Der Bundesfinanzhof folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

9. Keine Bescheinigung von Unternehmereigenschaft

Firmen, die umsatzsteuerlich bei den Finanzämtern geführt werden, beantragen dort immer häufiger die Ausstellung einer „Unternehmerbescheinigung“. Die Bescheinigung soll Dritten bestätigen, dass sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind und keine Schein- oder Strohmännern, aus deren Rechnungen kein Vorsteuerabzug zulässig wäre. Insbesondere wenn die eine Unternehmerbescheinigung beantragende Firma nur als Subunternehmer tätig wird, ist dabei aber

zu befürchten, dass die Unternehmerbescheinigung nur der Verschleierung von Umsatzsteuerbetrügereien dienen soll.

Die OFD Frankfurt / Main hat daher in einer Verfügung klargestellt, dass die Finanzämter die Erteilung von Unternehmerbescheinigungen grundsätzlich ablehnen sollen. Ausgenommen sind nur Bescheinigungen, die für die Durchführung des Vergütungsverfahrens in anderen Staaten zu erteilen sind.

Der den Vorsteuerabzug beanspruchende Unternehmer habe stets die Beweislast für das Vorhandensein der den Vorsteuerabzug begründenden Tatsachen. Hierzu gehöre auch die Unternehmereigenschaft des Vertragspartners. Eine vorgelegte Unternehmerbescheinigung des Vertragspartners entfalte keinerlei Vertrauensschutz zu seinen Gunsten, da so etwas vom Gesetz nicht vorgesehen sei.

Die Finanzämter sollen auf Wunsch auch weiterhin eine „Bescheinigung in Steuersachen“ erteilen, die die steuerliche Erfassung bestätigt und ggf. Aussagen über Steuerrückstände und das Zahlungsverhalten des betreffenden Steuerzahlers machen. Gegebenenfalls soll die Bescheinigung aber mit einem Zusatz versehen werden, dass damit die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts nicht bescheinigt wird.

LOHNSTEUER

10. GmbH-Geschäftsführer nutzen Dienstwagen nicht immer auch privat



Die Privatnutzung des Dienstwagens ist zu versteuern. Ihr Umfang wird entweder konkret anhand eines Fahrtenbuchs dokumentiert oder pauschal anhand der 1 %-Methode festgesetzt. Voraussetzung für eine Versteuerung ist aber, dass die Privatnutzung überhaupt erlaubt war. Der Bundesfinanzhof stellte nun fest, dass einem angestellten GmbH-Geschäftsführer, dem im Anstellungsvertrag die Privatnutzung verboten ist, nicht unterstellt werden kann, dass er sich über das Verbot hinweggesetzt habe.

Es gebe keinen Erfahrungssatz, dass angestellte Geschäftsführer Nutzungsverbote stets ignorieren. Vielmehr müssen konkrete Feststellungen einen Verstoß belegen.

Der Bundesfinanzhof entschied in einem vergleichbaren Fall auch zur Firmenwagennutzung eines Geschäftsführers eines Familienunternehmens. Er stellte fest, dass auch bei einem aus der Unternehmerfamilie stammenden Geschäftsführer nicht unterstellt werden dürfe, dass das Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wurde.

Hinweis: Bei den Feststellungen zur möglichen Privatnutzung wird dann wohl auch der Aspekt eine Rolle spielen, ob dem Geschäftsführer ein „angemessener“ Privatwagen zur Verfügung stand.

11. „Sensibilisierungswoche“ kann Arbeitslohn sein

Arbeitslohn sind neben dem eigentlichen Lohn ggf. auch zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter, sofern diese Entlohnungscharakter haben.

Ein Unternehmen beabsichtigte, seinen Mitarbeitern die Teilnahme an einer „Sensibilisierungswoche“ im Rahmen eines sog. Demografieprojekts anzubieten. Die Mitarbeiter sollten dabei in einem Seminar grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil gewinnen. Pro Mitarbeiter sollte das Seminar das Unternehmen 1.300 € kosten. Die Anfrage beim Finanzamt ergab, dass dies nur einen Freibetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung iHv. 500 € berücksichtigen wollte und ansonsten eine Lohnsteuerpflicht der Leistung annahm.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Die Maßnahme sei nicht im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, sondern als ein allgemein-gesundheitspräventives Projekt einzustufen. Das werde schon aus den verwendeten Begriffen deutlich. I.ü. bestand keine Teilnahmepflicht für die Mitarbeiter. Auch mussten sie Freizeit und Fahrtkosten bei einer Teilnahme aufwenden.

GEWERBEBETRIEBE

12. Pferdehandel kann Liebhaberei sein

Bei Tätigkeiten, die möglicherweise nur aus persönlichen Interessen betrieben werden und bei denen von vornherein keine Chance bestand, sie jemals profitabel zu betreiben, nimmt die Finanz-

verwaltung eine „Liebhaberei“ an. Das hat zur Folge, dass Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden können, da keine Überschusserzielungsabsicht vorlag. Die ist aber für die steuerliche Anerkennung von Verlusten eines Gewerbebetriebs erforderlich.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall hatte die Ehefrau eines Arztes von 2005 bis 2010 einen Pferdehandel betrieben, den sie gesundheitsbedingt aufgab. Sie hatte insgesamt 8 Pferde, die sie jeweils nach einer Ausbildung gewinnbringend verkaufen wollte. Das Geschäft war verlustreich; ein ausgebildetes Pferd verletzte sich und erlitt wegen einer Traumatisierung einen hohen Wertverlust. Ihre Tätigkeit beurteilte das Finanzamt insgesamt als Liebhaberei.

Das Finanzgericht urteilte im Sinn des Finanzamtes. Es stellte fest, dass das Geschäftskonzept der Klägerin von vornherein nicht tragfähig war, da die Zahl der Pferde und deren mögliche Verkaufserlöse gemessen an dem jährlichen Kostenbedarf für den Betrieb zu klein war. Sie hätte mindestens 12 Pferde halten müssen. Zudem konnte sie in dem Geschäftskonzept nicht davon ausgehen, dass sie alle ausgebildeten Pferde zu hohen Auktionspreisen verkaufen kann. Sie hätte auch einkalkulieren müssen, dass es unfall- und krankheitsbedingt erhebliche Ausfälle geben wird. Für die Liebhaberei sprachen auch, dass sie Reitsport als Hobby betreibt sowie ein konstantes und hohes Familieneinkommen durch ihren Mann vorhanden ist.

13. Auftrags-Schnittgestaltung für Kleidung – keine Kunst



Bei selbständig ausgeübten Tätigkeiten, bei denen besondere gestalterische Fähigkeiten oder ein technisches Know-how nötig sind, stellt sich häufig die Frage, ob es sich um ein Gewerbe oder um eine freiberufliche Tätigkeit handelt. Steuerlich ist das ein wichtiger Unterschied: Freiberufliche Tätigkeiten wie die eines Ingenieurs oder eines Künstlers unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Das Finanzgericht München musste darüber entscheiden, ob selbständig ausgeübte Schnittgestaltung von Kleidung im Kundenauftrag eine freiberufliche Tätigkeit ist. Eine aus zwei Personen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) stellte mittels Computerprogrammen für Kunden im Textilhandel Schnittmuster für Bekleidung her. Mit Hilfe der Schnittmuster und von ihnen hergestellten Prototypen können die Kunden die Kleidung herstellen lassen. Auch werden sie für die Kunden qualitätssichernd bei der Ingangsetzung der Produktion tätig.

Das Finanzgericht bestätigte, dass die GbR-Gesellschafter eine gewerbliche Tätigkeit ausübten. Die Tätigkeit sei keine einem Architekten oder Ingenieur ähnliche Tätigkeit, da sie kein technisches Werk mit einer hohen Komplexität planen und keine einem Ingenieur oder Architekten vergleichbare universitäre Ausbildung haben. Auch eine künstlerische Tätigkeit wollten die Finanzrichter nicht annehmen. Zwar habe die Tätigkeit durchaus künstlerische Aspekte, doch erreiche sie wegen der engen Vorgaben der Auftraggeber und deren Stylisten nicht die erforderliche Gestaltungshöhe.

SELBSTÄNDIGE

14. Dipl.-Ing. für Holztechnik kann freiberuflicher Softwareentwickler sein

Für selbständig Tätige ist es ein wichtiger Unterschied, ob sie steuerlich Gewerbetreibende oder Freiberufler sind. Als Gewerbetreibende unterliegen sie der Gewerbesteuer, während Freiberufler von dieser ausgenommen sind. Bestimmte Berufe sind im Einkommensteuergesetz als freie Berufe aufgelistet, darunter auch der eines Ingenieurs.

In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall war ein Computerexperte und EDV-Entwickler selbständig tätig. Er betrieb für seine Kunden z.B. Softwareentwicklung bzw. –anpassung, Softwarekonfigurationen und Netzwerk-Anpassungen. Von der Ausbildung her war er Diplom-Ingenieur für Holztechnik (FH). Nach seinem Studium hatte er sich als Autodidakt in die IT-Technik eingearbeitet. Das Finanzamt stufte ihn als Gewerbetreibenden ein und setzte Gewerbesteuermessbeträge gegen ihn fest. Er sei kein EDV-Ingenieur und zudem verkaufe er seinen Kunden gelegentlich Hardware zum Selbstkostenpreis, was seine Tätigkeit gewerblich mache.

Das Finanzgericht entschied zu Gunsten des Ingenieurs. Erforderlich für die Einstufung als freiberuflich tätiger Ingenieur sei nur, dass der Betreffende den Ingenieurstitel habe und eine

Ingenieurstätigkeit ausübe. Wenn er den Dipl.-Ing. in einem anderen Hauptgebiet des Ingenieurwesens erworben habe, sei dies insoweit unschädlich. Auch habe er hier auf hohem Niveau an den Firmennetzwerken eine Tätigkeit ausgeübt, die ingenieurmäßig war und deutlich mehr Können verlangte als das, was durchschnittliche Computeranwender zu leisten vermögen. Die Beschaffung von einzelnen Hardwarekomponenten zum Selbstkostenpreis demgegenüber sei nur eine Hilfstätigkeit zur EDV-Dienstleistung, die die Gesamttätigkeit nicht gewerblich macht.

ARBEITNEHMER

15. Keine Werbungskosten für Burn-Out-Behandlung

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Aufwendungen für die Gesundheit werden als Werbungskosten wegen der auch möglichen privaten Veranlassung nur bei typischen Berufskrankheiten oder Vorbeugemaßnahmen gegen diese (Staublung von Bergmann, Sportunfall von Berufsfußballspieler) anerkannt. Ob auch die Kosten einer Therapie einer psychischen „Burn-Out“-Erkrankung eines Angestellten hierunter fallen, musste das Finanzgericht München entscheiden.

Dem Angestellten hatten Ärzte massive psychosomatische Beeinträchtigungen attestiert und ihn in eine spezielle Klinik stationär überwiesen. Ursache für die Beeinträchtigungen waren nach dessen Aussage Probleme am Arbeitsplatz. Die Krankenkasse hatte die Kosten größtenteils nicht übernommen, da eine stationäre Behandlung nicht erforderlich gewesen sei. Er machte die Behandlungskosten als Werbungskosten geltend.

Das Finanzgericht stellte fest, dass psychische oder psychosomatische Erkrankungen nicht zwingend durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst werden und daher keine Berufskrankheiten sind. Vielmehr hängen derartige Erkrankungen von vielen bekannten und unbekanntenen Faktoren ab und träten praktisch in allen Bevölkerungsschichten auf. Als unverzichtbare Aufwendungen für die Lebensführung ließen sich Krankheitskosten jenseits von Berufskrankheiten auch nicht anteilig als Werbungskosten ansetzen. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung scheiterte daran, dass der Angestellte nicht die Zwangsläufigkeit der Behandlung durch ein vor der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest belegen konnte.

Die Revision wurde zugelassen.

16. Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer auf 3 Monate begrenzt

Im Regelfall sind Verpflegungsmehraufwendungen nicht als Werbungskosten abziehbar. Ausnahmsweise können Arbeitnehmer für eine Auswärtstätigkeit, für eine Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder die Tätigkeit auf einem Fahrzeug Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Einsatzstelle wird die Pauschale nur für die ersten 3 Monate gewährt.

Der Bundesfinanzhof stellte nun fest, dass dies in gleicher Weise auch für Leiharbeitnehmer gilt. Im entschiedenen Fall war ein Leiharbeitnehmer an einer bestimmten Zahl von Einsatzorten in zwei Häfen im Wechsel beschäftigt. Das Finanzamt hatte nur bis zur Dauer der zusammenhängenden Einsatzstage von drei Monaten Verpflegungsmehraufwand angesetzt und darüber hinaus gehende Tage nicht berücksichtigt.

Das Gericht urteilte im Sinne des Finanzamtes. Die Dreimonatsfrist gelte grundsätzlich für alle Formen einer Auswärtstätigkeit einschließlich der Einsatzwechseltätigkeit. Leiharbeitnehmer werden gegenüber anderen Arbeitnehmern insoweit gleich behandelt.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer nach einer 4-wöchigen Unterbrechung erneut an seiner früheren Einsatzstelle arbeitet, kann er wieder für die Dauer von maximal 3 Monaten Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

17. Flugpersonal übt Auswärtstätigkeit aus

Fahrtkosten zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte können mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer geltend gemacht werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist regelmäßige Arbeitsstätte der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Wenn er keine regelmäßige Arbeitsstätte hat, z.B.

weil er an ständig wechselnden Orten tätig wird, übt er eine „Auswärtstätigkeit“ aus. In diesem Fall kann er die Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ansetzen.

Eine Flugbegleiterin war als Kabinenchefin auf Flügen ab dem Einsatzflughafen Frankfurt tätig. In ihrer Steuererklärung machte sie die Fahrtkosten von ihrem Wohnort zum Flughafen Frankfurt zunächst mit 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend. Später erhöhte sie die geltend gemachten Kosten auf 0,30 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer. Daneben machte sie auch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend.

Das Finanzgericht Münster urteilte zu ihren Gunsten. Nach der aktuellen Rechtsprechung sei für die Annahme einer „regelmäßigen Arbeitsstätte“ nicht mehr ausreichend, dass der Arbeitnehmer den Betrieb des Arbeitgebers mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufsuche. Vielmehr müsse auch der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit dort sein. Hier sei der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit der Flugbegleiterin in der Flugzeugkabine auf den Flügen gewesen. Daher liege eine Auswärtstätigkeit vor. Das Finanzgericht erkannte auch die Kosten für das Arbeitszimmer begrenzt auf 1.250 € an. Sie habe keinen „anderen Arbeitsplatz“ zur Verfügung gehabt, der spärlich möblierte Briefing-Raum am Flughafen sei ungeeignet gewesen.

18. Keine Werbungskosten für Pastor im Ruhestand

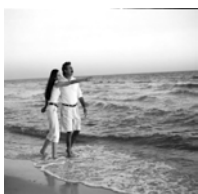
Aufwendungen oder Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen, können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Ein Pastor, der bereits in Pension war, nahm weiterhin bestimmte pastorale Aufgaben in der Öffentlichkeit wahr, die er auch schon vor seiner Pensionierung ausgeübt hatte. Das Finanzamt wollte Werbungskosten u.a. für ein Arbeitszimmer nicht zum Abzug zulassen, weil der Pastor nicht mehr berufstätig war. Der Pastor verwies darauf, dass er zwar seinen Dienstpflichten enthoben ist, er aber aus dem Dienstverhältnis weiterhin zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung verpflichtet sei.

Das Finanzgericht Hamburg entschied zugunsten des Finanzamtes. Es fehle ein Veranlassungszusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen. Die Pension sei keine Gegenleistung für heutige Tätigkeiten, sondern nachträgliches Entgelt für vor dem Ruhestand geleistete Arbeit. Seine heutigen Aktivitäten seien freiwillig, da er seine Versorgungsbezüge ohne Tätigkeiten erhält und zu Tätigkeiten arbeitsrechtlich auch nicht verpflichtet ist. Seine fortbestehenden Verpflichtungen beruhen auf seinen religiösen Überzeugungen.

KAPITALANLEGER

19. Ferien-Wohnrechte: seit 2009 steuerlich ungünstiger



Seit 2009 ist der Abzug von Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften auf den Sparer-Pauschbetrag von 801 € beschränkt und der Abzug der tatsächlichen Kosten ausgeschlossen.

Das Finanzgericht Münster musste entscheiden, wie sich dies auf die Besteuerung von Ferien-Wohnrechten bei Time-Sharing-Modellen auswirkt, bei denen die Nutzer Aktionäre einer AG sind.

Ein Anteilseigner einer AG, die Ferienimmobilien verwaltet, hatte neben dem Kauf der Anteile dem Unternehmen vertragsgemäß ein Darlehen gewährt. Darüber hinaus zahlte er nutzungsunabhängige Jahresbeiträge. Entsprechend der ihm gutgeschriebenen Punktezahl konnte er mehrere Aufenthalte in Ferienanlagen der AG verbringen, wobei er nur Nebenkosten und keine Miete zahlte. Das Finanzamt besteuerte die Erträge aus der Beteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Ertrag seien die Hotelaufenthalte, die es mit von der AG mitgeteilten vergleichbaren Preisen bewertete. Der Anteilseigner war der Ansicht, dass bei der Ermittlung der Erträge die von ihm gezahlten Jahresbeiträge als Minderung des Vorteils zu berücksichtigen seien.

Das Finanzgericht Münster entschied im Sinne des Finanzamtes. Der Anteilseigner erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form der Nutzungsmöglichkeit der Ferienwohnungen. Diese seien mit den Vergleichsmieten zu bewerten. Die Jahresbeiträge an die AG stufte es als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ein, die nach neuem Recht nicht mehr berücksichtigt werden. Das Finanzgericht folgte mit der Einstufung der Beiträge als Werbungskosten der

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus den 1990er Jahren. Da bei der damaligen Rechtslage die Werbungskosten unbegrenzt abziehbar waren, führt die neue Rechtslage zu einer deutlich ungünstigeren steuerlichen Einstufung von Ferien-Nutzungsrechten.

IMMOBILIENBESITZER

20. Förderung für Denkmalschutz wird nach Jahresprinzip gewährt

Für ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Baudenkmal kann der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen wie eine Sonderausgabe abziehen. Im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren können jeweils bis zu 9 % der Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht musste darüber entscheiden, wie der Förderbetrag gekürzt wird, wenn der Eigentümer nicht den vollen Zeitraum von 9 Jahren in dem Haus lebt. Der Eigentümer hatte in 2000 ein denkmalgeschütztes Gebäude gekauft und in 2003 saniert. Zunächst lebte er zusammen mit seinen Eltern in dem Haus. Im März 2010 zog er zusammen mit seiner Lebensgefährtin in das Nachbarhaus. Seine Eltern lebten fortan kostenfrei allein in dem Baudenkmal. Das Finanzamt wollte den Förderbetrag für 2010 zeitanteilig kürzen.

Das Finanzgericht stellte fest, dass eine zeitanteilige Kürzung der Förderung in dem betreffenden Jahr weder dem Gesetz noch ähnlichen Förderregeln zu entnehmen sei. Vielmehr sei die Förderung auch noch für das volle Jahr 2010 zu gewähren, in dem der Wechsel stattfand.

21. Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnung – bei Selbstnutzung stets Gewinnprognose

Bei Vermietung einer Ferienwohnung kommt es für die steuerliche Anerkennung der Verluste darauf an, ob die Wohnung nur fremdgenutzt wird oder auch eine gelegentliche Eigennutzung erfolgt. Bei reiner Fremdnutzung ist i.d.R. ohne weitere Prüfung eine Gewinnerzielungsabsicht anzunehmen, sodass die Werbungskosten vollständig abgesetzt werden können. Bei gelegentlicher Eigennutzung muss eine Gewinnprognose erstellt werden. Ergibt diese, dass über den Prognosezeitraum von 30 Jahren die Vermietung insgesamt einen Gewinn abwirft, sind die Verluste abziehbar.

Der Bundesfinanzhof musste über einen Fall entscheiden, in dem im Vertrag mit der Ferienhausvermittlung bestimmte Zeiten außerhalb der Saison formularmäßig als mögliche Eigennutzungszeiten vorgesehen waren. Das Finanzamt verneinte eine Gewinnerzielungsabsicht, da nicht mit Überschüssen zu rechnen sei. Demgegenüber entschied das Finanzgericht, dass die Prognose nicht notwendig sei, da die Selbstnutzung nur außerhalb der Saison möglich war und die Wohnung überdurchschnittlich häufig vermietet wurde.

Der Bundesfinanzhof verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Bei einer teils selbstgenutzten Wohnung sei stets die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Prognose festzustellen. Das gelte auch bei einer formularmäßig vorbehaltenen, aber tatsächlich nicht erfolgten Privatnutzung. Die vom Finanzgericht erwogenen Aspekte (durchschnittliche Zahl der Vermietungstage, Zweck der Selbstnutzungstage, zeitliche Lage der Selbstnutzung) seien dabei nicht zu berücksichtigen.

22. Fehlender Innenausbau - neues Bürohaus bezugsfertig

Der Einheitswert eines Gebäudes hat für verschiedene Steuern (Grundsteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Gewerbesteuer) Bedeutung. Bei einem neuen Gebäude ist für die Bewertung für die Einheitswertfeststellung entscheidend, inwieweit das Gebäude bereits bezugsfertig und nutzbar ist.

In einem nun vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war ein Büro/Geschäftshaus neu errichtet worden. Während in den unteren Etagen bereits ein Autohaus eingezogen war, waren die 3. bis 5. Etage des Gebäudes noch in einem rohbauähnlichen Zustand. Die Eigentümerin hatte die lediglich absolut notwendigen Einbauten (Fenster, Heizkörper) ausführen lassen und die übrigen Einbauten (Trennwände, bedarfsgerechte Verlegung von Elektrokabeln, sanitäre Einrichtungen) zurückgestellt. Diese Arbeiten sollten erst nach Vermietung entsprechend den Wünschen des Mieters erfolgen. Das Finanzamt berücksichtigte den 3. bis 5. Stock des Gebäudes bei der Festlegung des

Einheitswerts bereits als bezugsfertiges Gebäude. Hiergegen machte die Eigentümerin geltend, dass diese Etagen nicht berücksichtigt werden dürften, da sie noch nicht fertig waren.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Finanzamtes. Die Benutzbarkeit eines Gebäudes beginne mit dessen Bezugsfertigkeit. Die ist dann gegeben, wenn es potentiellen Mietern möglich ist, die Büro- oder Geschäftsräume zu nutzen. Bei einem neu errichteten Gebäude müssten hierzu noch nicht alle Räume mietergerecht ausgebaut sein. Vielmehr gelte nach der Verkehrsanschauung ein Büro- und Geschäftshaus, bei dem der Innenausbau noch wegen der Anpassung an Mieterwünsche zurückgestellt wurde, als bezugsfertig. In diesem Zustand würde es üblicherweise auch am Markt angeboten. Es war daher schon vor dem endgültigen Ausbau bei der Bewertung der höhere Einheitswert für ein vollständig bezugsfertiges Gebäude anzusetzen.

23. Aus Flachdach wird Satteldach – nachträgliche Herstellungskosten



Steuerlich macht es bei Kosten für Bauarbeiten an einem vermieteten Gebäude einen erheblichen Unterschied, ob sie als Erhaltungsaufwendungen oder nachträgliche Herstellungskosten einzustufen sind. Erhaltungsaufwendungen können sofort in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Nachträgliche Herstellungskosten können dagegen nur pro Jahr anteilig über die Gebäude-AfA geltend gemacht werden.

In einem nun vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Eigentümer eines vermieteten Einfamilienhauses das undichte Flachdach durch ein Satteldach ersetzt. Dadurch entstand ein neuer Raum im Dachboden, der nicht ausgebaut wurde. Ein Zugang war nur über einen Mauerdurchbruch an der Garage möglich. Der Dachausbau wäre genehmigungsfähig gewesen. Unmittelbar nach dem Ausbau erfüllte der Dachraum die Anforderungen an die Statik für Wohn- oder Aufenthaltsräume nicht. Das Finanzamt stufte die Kosten für den Dachausbau als Herstellungskosten ein, da die Nutzfläche des Gebäudes -wenn auch nur geringfügig- vergrößert wurde. Der Raum wäre als Lagerraum nutzbar.

Der Bundesfinanzhof urteilte wie zuvor das Finanzgericht zugunsten des Finanzamtes. Tatsächlich lägen Herstellungskosten vor, da eine Erweiterung des Gebäudes über seinen ursprünglichen Zustand hinaus vorliege. Die tatsächliche Nutzung der neuen Fläche sei nicht entscheidend. Zur nutzbaren Fläche des Gebäudes gehörten auch die Zubehörräume und den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügende Räume. Die Nutzbarkeit des Gebäudes sei durch den Dachbodenraum erweitert worden, zumal das Haus nur 70 qm groß und nicht unterkellert ist.

ERBSCHAFTSTEUER

24. Sachverständigenkosten für ererbtes Grundstück – Nachlassverbindlichkeiten

Der Wert eines ererbten Hausgrundstücks wird vom Finanzamt aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Bewertungsmethoden ermittelt. Erben können demgegenüber durch ein Sachverständigengutachten nachweisen, dass das Grundstück tatsächlich weniger wert ist und so erreichen, dass die Erbschaftsteuer niedriger ausfällt.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war fraglich, ob diese Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd vom Erbe abgezogen werden können. Das vom Erbe in Auftrag gegebene Gutachten konnte belegen, dass das geerbte Grundstück einen geringeren Wert hatte als zunächst vom Finanzamt festgestellt. Die Gutachterkosten iHv. fast 2.600 € machte er als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte sie nicht.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Erben. Sofern das Sachverständigengutachten zum Nachweis des geringeren gemeinen Werts in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen erstellt würde, gehöre es zu den Nachlassverbindlichkeiten. Dass die Bewertung auch Grundlage für einen geplanten Verkauf des Grundstücks war, stehe der o.g. Einordnung nicht entgegen.

25. Keine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen

Bei im Ausland angelegtem Kapitalvermögen eines Erblassers aus Deutschland kann u.U. neben den deutschen Finanzbehörden auch der ausländische Fiskus zur Erhebung von Erbschaftsteuer

berechtigt sein. Inwieweit ausländische und deutsche Steuerbehörden Steuern erheben dürfen bzw. Steuern angerechnet werden, wird in Doppelbesteuerungsabkommen bzw. deutschen Anrechnungsregeln festgelegt. In einem nun vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall waren keine Anrechnungsvorschriften einschlägig.

Eine Frau hatte von ihrer Großtante Kapitalvermögen geerbt, das teilweise in Frankreich angelegt war. Frankreich erhob darauf eine Erbschaftsteuer von 55 %. Der deutsche Fiskus erhob auf dasselbe Vermögen auch Erbschaftsteuer und lehnte eine Anrechnung der an Frankreich gezahlten Erbschaftsteuer ab, da insoweit keine Anrechnungsvorschriften bzw. Doppelbesteuerungsabkommen zum Zuge kämen.

Das Gericht entschied zugunsten des Finanzamtes. Eine Anrechnung der bereits im Ausland entrichteten Steuer sei auch nach EU-Recht nicht zwingend vorgesehen. Eine mehrfache Belastung mit Steuern sei rechtmäßig möglich. Auch sonstiges höherrangiges Recht schreibt nicht zwingend eine Anrechnung der ausländischen Steuer vor. Allerdings müsse die Verwaltung mit Billigkeitsmaßnahmen reagieren, wenn die Besteuerungen zusammengenommen untragbar hoch sind. Hier hatte die Verwaltung bereits aus Billigkeit einen Teilerlass vorgenommen. Das Gericht hat aber nicht überprüft, ob dies ausreichend ist.

Zwischenzeitlich wurde zwischen Frankreich und Deutschland bezüglich der Erbschaftsteuer ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

ZIVILRECHT

26. Breite Basis bei Gutachten für Mieterhöhung nötig

Mieterhöhungen bei Wohnraum sind nur nach einem streng formalisierten Verfahren möglich. Der Vermieter muss mittels Mietspiegel, Vergleichswohnungen oder Sachverständigengutachten belegen können, dass sich die angestrebte Erhöhung noch im gesetzlich zugelassenen Rahmen bewegt. Der Bundesgerichtshof hat nun in zwei Verfahren entschieden, dass Gutachten zur Miethöhe ein breites Spektrum von Wohnungen vor Ort berücksichtigen müssen.

In den Fällen ging es um eine ehemalige Zechensiedlung bzw. eine ehemalige Soldatensiedlung, bei denen die Eigentümer deutliche Mieterhöhungen verlangten. In beiden Fällen wurde in den Gerichtsverfahren ein Sachverständigengutachten zur Miethöhe angefordert. Beide Sachverständige bezogen sich in ihren Gutachten als Vergleichsobjekte nur auf andere Objekte des gleichen Vermieters in der gleichen Siedlung. Der Bundesgerichtshof hielt dies für fehlerhaft. Der Gutachter habe vielmehr sein Gutachten zur Ermittlung der Vergleichsmiete auf eine größere Basis zu stellen und ein breites Spektrum von Vergleichswohnungen aus der Gemeinde zu berücksichtigen.

27. Kündigungsverzicht statt unwirksamer Mietvertragsbefristung

Nur unter engen Voraussetzungen erlaubt das Mietrecht die Befristung eines Mietvertrages über Wohnraum. Über die Folgen einer unwirksamen Befristung eines Mietvertrags musste nun der Bundesgerichtshof entscheiden. Ein Mieter hatte in 2004 einen bis Ende Oktober 2011 befristeten Mietvertrag abgeschlossen. Tatsächlich lagen die Voraussetzungen für eine wirksame Befristung nicht vor. Im Februar 2011 kündigte der Vermieter den Mietvertrag wegen Eigenbedarfs zum 31. August 2011. Nachdem der Mieter sich weigerte auszuziehen, kündigte er erneut und erhob später Räumungsklage.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass die Befristung des Mietvertrags unwirksam war. Stattdessen galt der Vertrag als unbefristeter Mietvertrag. Das allein würde aber nicht dem Willen der Vertragspartner entsprechen, die sich offenbar länger vertragsmäßig binden wollten. Die Richter legten den Vertrag ergänzend aus und interpretierten die unwirksame Befristungsvereinbarung in einen beiderseitigen Kündigungsverzicht für die Befristungsdauer um. Denn das hätten sie bei Vertragsschluss vereinbart, wenn sie gewusst hätten, dass die Befristungsregelung unwirksam ist. Das Gericht hielt daher die erste Kündigung im Februar 2011 für unwirksam. Inwieweit die weitere Kündigung wirksam war, muss nun das Landgericht klären, an das zurückverwiesen wurde.

28. Pfändungsschutzkonto - keine Zusatzgebühren

Banken sind nach dem Gesetz verpflichtet, Girokonten von Kunden auf deren Wunsch als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) auf Guthabenbasis zu führen. Der Bundesgerichtshof musste sich erneut mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank beschäftigen, die für ein P-Konto besondere Konditionen und eine besondere Kontoführungsgebühr vorsahen.

Die Bank bot ihren Kunden verschiedene Girokontomodelle mit Gebühren von knapp 5 bis 10 € an. Für die Führung eines P-Kontos verlangte sie abweichend knapp 9 €. P-Kontoinhaber wurden von der Ausgabe der Bank Card, von Kreditkarten und vom Karten- und Dokumentenservice ausgeschlossen. Zudem sollten sie jede „Zusatzleistung“, die Inhaber des günstigsten Girokontos extra bezahlen müssen, auch bezahlen.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass derartige AGB unzulässig sind. Beim P-Konto handele es sich nicht um ein besonderes Produkt, für das die Bank frei einen Preis vereinbaren kann, sondern um ein normales Girokonto, das auf Verlangen des Kunden mit bestimmten gesetzlich geregelten Beschränkungen versehen wird. Daher sei die Vereinbarung einer höheren Kontogebühr mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar. Auch die Einschränkungen bei den Karten, Dokumenten sowie den „Zusatzleistungen“ seien unzulässige AGB. Der Kunde werde so ohne Kündigung automatisch aus seinen bisherigen (besseren) Girokonto-Konditionen gedrängt. Dies entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben des P-Kontos und benachteilige ihn daher unangemessen.

29. Kein verbindlicher Kostenvoranschlag für Quotenabgeltungsklausel

Um den Mieter beim Auszug aus der Wohnung an den Kosten noch nicht fälliger Schönheitsreparaturen zu beteiligen, enthalten manche Mietverträge sog. Quotenabgeltungsklauseln. Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, dass eine Klausel, die bestimmt: „Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts“ unwirksam ist. Sie benachteilige den Mieter unangemessen.

Das Gericht stellte fest, dass eine Quotenabgeltungsklausel nicht grundsätzlich eine unangemessene Benachteiligung des Mieters sei. Die Abwälzung turnusmäßiger Schönheitsreparaturen während der Mietzeit sei rechtlich und wirtschaftlich ein Teil der Gegenleistung des Mieters für die Gebrauchsüberlassung. Die vorliegende Klausel nehme aber nicht ausreichend Rücksicht auf die Belange des Mieters. Es werde nicht deutlich, ob der Kostenvoranschlag nur eine unverbindliche Berechnungsgrundlage sein soll oder ob er verbindlich ist und der Mieter keine Einwendungen dagegen vorbringen kann. Bei kundenfeindlichster Auslegung könnte sie so verstanden werden, dass der Kostenvoranschlag selbst dann für den Mieter verbindlich ist, wenn er feststellt, dass der vom Vermieter ausgewählte Fachbetrieb mit überhöhten Preisen kalkuliert.

Rechtsfolge der unwirksamen Klausel ist, dass in Mietverträgen mit dieser Klausel eine Quotenabgeltung nicht wirksam vereinbart wurde und der Mieter insoweit keine Zahlungen leisten muss.

30. Keine Gewährleistung für Schwarzarbeit



Wenn ein Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei seine auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen entstandenen steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, ist dies nach dem Gesetz Schwarzarbeit. Ob der Besteller von Schwarzarbeit gegen Schwarzarbeiter Mängelansprüche geltend machen kann, musste nun der Bundesgerichtshof entscheiden.

Eine Frau hatte mit einem Handwerker vereinbart, dass dieser ihr die Auffahrt auf ihr Grundstück für 1.800 € neu pflastern sollte. Das Geld wurde wie vereinbart bar ohne Rechnung übergeben und keine Umsatzsteuer durch den Handwerker abgeführt. Nachdem sich Mängel zeigten, forderte sie den Handwerker vergeblich zur Mängelbeseitigung auf.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist. Das Schwarzarbeitsgesetz enthalte ein gesetzliches Verbot von Werkverträgen, wenn vorgesehen sei, dass der Unternehmer seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, die sich aus der Übernahme der Werkleistungen ergeben.

Zumindest dann, wenn der Unternehmer vorsätzlich handelt und der Besteller hiervon Kenntnis hat und dies ausnutzt, führe dies zu einer Nichtigkeit des Vertrages.

Hier habe der Handwerker gegen seine Pflicht aus dem Umsatzsteuergesetz verstoßen, innerhalb von 6 Monaten nach der Ausführung der Arbeiten eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen. Auch habe er durch die Nichtabführung der Umsatzsteuer eine Steuerhinterziehung begangen. Wegen der Nichtigkeit des Vertrages könne die Frau keine Mängelansprüche geltend machen.

STEUERTERMINE

31. Oktober, November und Dezember 2013

10.10. (* 14.10.)	11.11. (* 14.11.)	10.12. (* 13.12.)
Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.11. (*18.11.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
	Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	Grundsteuer	
29.10.(** 28.10.)	27.11.	23.12.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. **)Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.